



Chur, 16. Februar 2018

Wegleitung für die Durchführung der Abschlussprüfungen an den Bündner Handelsmittelschulen

Diese Wegleitung fasst die auf schweizerischer und kantonaler Ebene für die Abschlussprüfungen an den Bündner Handelsmittelschulen mit Ausbildungsbeginn ab Schuljahr 2015/16 geltenden und in verschiedenen Erlassen geregelten Bestimmungen in einem Dokument zusammen und regelt für die Handelsmittelschulen (HMS) im Kanton Graubünden in Teil 1 für das konzentrierte Modell (Modell 3+1) sowie in Teil 2 für das integrierte Modell (Modell i) die Durchführung der Abschlussprüfungen für das eidgenössische Fähigkeitszeugnis (EFZ) sowie für die Berufsmaturität.

Inhalt

Teil 1: Handelsmittelschule konzentriertes Modell (Modell 3+1)	2
I. Systematik der Prüfungselemente	2
II. Schulische Abschlussprüfungen	3
III. Betriebliche Abschlussprüfungen	9
IV. Erteilung des EFZ Kauffrau/Kaufmann	10
V. Erteilung des Berufsmaturitätszeugnisses Wirtschaft und Dienstleistungen, Typ Wirtschaft	11
Teil 2: HMS integriertes Modell (Modell i) der Stiftung Sport-Gymnasium Davos	12
VI. Systematik der Prüfungselemente	12
VII. Schulische Abschlussprüfungen	12
VIII. Betriebliche Abschlussprüfungen	17
IX. Erteilung des EFZ Kauffrau/Kaufmann	19
X. Schlussbestimmungen	20
XI. Mitteilung	20

Teil 1: Handelsmittelschule konzentriertes Modell (Modell 3+1)

Die nachfolgenden Ausführungen betreffen die Durchführung der schulischen und betrieblichen Abschlussprüfungen zur Erlangung des EFZ Kauffrau/Kaufmann und der Berufsmaturität an den HMS nach dem konzentrierten Modell (Modell 3+1).

I. Systematik der Prüfungselemente

1. Die Abschlussprüfungen erfolgen in zwei Teilgebieten:
 - a. schulische Abschlussprüfungen;
 - b. betriebliche Abschlussprüfungen.
2. Die schulische Prüfungskommission gemäss Art. 26 der Verordnung über das Gymnasium vom 6. Juli 1999 (GymV; BR 425.050) entscheidet an den HMS nach Modell 3+1 am Ende der drei schulischen Ausbildungsjahre über das Bestehen der schulischen Abschlussprüfungen. Die Prüfungsleitung für die Qualifikationsverfahren der an kaufmännischen Berufsfachschulen ausgebildeten Berufe stellt am Ende des einjährigen Langzeitpraktikums fest, ob die betrieblichen Abschlussprüfungen als bestanden gelten.
3. Die schulischen Abschlussprüfungen richten sich nach der Verordnung über die eidgenössische Berufsmaturität vom 24. Juni 2009 (Berufsmaturitätsverordnung, BMV; SR 412.103.1), dem Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität vom 18. Dezember 2012, der Verordnung des Staatssekretariates für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über die berufliche Grundbildung Kauffrau/Kaufmann mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 26. September 2011 sowie nach dem Bildungsplan Kauffrau/Kaufmann EFZ vom 21. November 2014 für die schulisch organisierte Grundbildung.
4. Die betrieblichen Abschlussprüfungen richten sich nach der Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung Kauffrau/Kaufmann mit EFZ vom 26. September 2011 sowie dem Bildungsplan Kauffrau/Kaufmann EFZ vom 21. November 2014 für die schulisch organisierte Grundbildung.

II. Schulische Abschlussprüfungen

5. Die Zulassung zu den schulischen Abschlussprüfungen erfordert gemäss Art. 7 und Art. 1 Abs. 3 der Verordnung über die Handelsmittelschule vom 8. November 2011 (HMSV; BR 425.130) in Verbindung mit Art. 15 GymV den Besuch einer HMS im Kanton Graubünden in der Regel während mindestens der letzten zwei Jahre vor dem Abschluss des schulischen Ausbildungsteils und mindestens eine provisorische Promotion am Ende der Abschlussklasse.
6. Die schulischen Abschlussprüfungen werden in der Regel von den in den Klassen unterrichtenden Lehrpersonen als Examinatorinnen und Examinatoren und von Expertinnen und Experten abgenommen.
7. Es sind Fachexpertinnen und Fachexperten einzusetzen. Für die schulischen Abschlussprüfungen in den Fächern Wirtschaft und Recht sowie Finanz- und Rechnungswesen sind in der Regel Fachexpertinnen und Fachexperten der Fachhochschulen einzusetzen.
8. Die Modalitäten der schulischen Abschlussprüfungen richten sich nach dem Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität vom 18. Dezember 2012 und im Fach Information/Kommunikation/Administration nach der Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung Kauffrau/Kaufmann mit EFZ vom 26. September 2011 sowie nach dem Bildungsplan Kauffrau/Kaufmann EFZ vom 21. November 2014 für die schulisch organisierte Grundbildung.

9. Schulische Abschlussprüfungen: Berufsmaturität

Berufsmaturitätsfächer	Prüfung	
	Art	Dauer
Erste Landessprache	schriftlich mündlich	150 Minuten 15 Minuten
Zweite Landessprache	schriftlich mündlich	120 Minuten 15 Minuten
Dritte Sprache/Englisch	schriftlich mündlich	120 Minuten 15 Minuten
Mathematik	schriftlich	120 Minuten
Finanz- und Rechnungswesen	schriftlich	180 Minuten
Wirtschaft und Recht	schriftlich	120 Minuten

Für die mündlichen schulischen Abschlussprüfungen von 15 Minuten Dauer ist eine beaufsichtigte Vorbereitungszeit von zusätzlich 15 Minuten obligatorisch.

10. Die Fachnoten für die Berufsmaturität werden auf ganze und halbe Noten gerundet und werden in den Fächern erste Landessprache, zweite Landessprache, dritte Sprache/Englisch, Mathematik, Finanz- und Rechnungswesen, Wirtschaft und Recht, Geschichte und Politik, Technik und Umwelt sowie interdisziplinäres Arbeiten wie folgt ermittelt:

- a. In den Fächern mit Abschlussprüfungen ergibt sich die Note je zur Hälfte aus der Prüfungsnote und aus der Erfahrungsnote;
- b. Die Prüfungsnote entspricht der Leistung oder dem Mittel der Leistungen in den Prüfungen im entsprechenden Fach;

- c. Die schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen werden mit ganzen und halben Noten bewertet;
 - d. Die Erfahrungsnote ist das auf ganze und halbe Noten gerundete Mittel aller Semesterzeugnisnoten im entsprechenden Fach oder im interdisziplinären Arbeiten;
 - e. In den Fächern des Ergänzungsbereichs entsprechen die Noten den Erfahrungsnoten. Die Note des Faches Technik und Umwelt ergibt sich aus den Erfahrungsnoten der Fächer Technik und Umwelt I (Geografie) sowie Technik und Umwelt II (Naturwissenschaften);
 - f. Im interdisziplinären Arbeiten ergibt sich die Note je zur Hälfte aus der Note für die interdisziplinäre Projektarbeit (IDPA) und der Erfahrungsnote;
 - g. Die Note für die IDPA ergibt sich aus der Bewertung des Erarbeitungsprozesses, des Produkts und der Präsentation;
 - h. Noten, welche sich aus dem Mittel mehrerer bewerteter Leistungen ergeben, werden auf halbe oder ganze Noten gerundet.
11. Vom zuständigen Bundesamt anerkannte Sprachdiplome können in den entsprechenden Fächern Bestandteil der Fachnote sein. Sie ersetzen die Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfung im entsprechenden Fach.
12. Die Gesamtnote für die Berufsmaturität ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel sämtlicher zählender Fachnoten.
13. Schulische Abschlussprüfungen: EFZ

In den Fächern des EFZ werden die Fachnoten grösstenteils aus Fachnoten der Berufsmaturitätsfächer berechnet.

Die Fachnoten für den schulischen Teil des Qualifikationsverfahrens zum EFZ werden auf eine Dezimalstelle gerundet und wie folgt ermittelt:

- a. die Note des EFZ-Fachs " Standardsprache" entspricht der Fachnote "Erste Landessprache" für die Berufsmaturität; Gewichtung: 1/8.
 - b. die Note des EFZ-Fachs "Erste Fremdsprache" entspricht der Fachnote "Zweite Landessprache" für die Berufsmaturität; Gewichtung: 1/8.
 - c. die Note des EFZ-Fachs " Zweite Fremdsprache" entspricht der Fachnote "Dritte Sprache/Englisch" für die Berufsmaturität; Gewichtung 1/8.
 - d. die Note des EFZ-Fachs "Wirtschaft und Gesellschaft I" ermittelt sich als auf eine Dezimalstelle gerundetes Mittel der Prüfungsnoten für "Finanz- und Rechnungswesen" und "Wirtschaft und Recht" für die Berufsmaturität; Gewichtung: 1/4.
 - e. Die Note des EFZ-Fachs "Wirtschaft und Gesellschaft II" ermittelt sich als auf eine Dezimalstelle gerundetes Mittel der Erfahrungsnoten für "Finanz- und Rechnungswesen" und "Wirtschaft und Recht"; Gewichtung: 1/8.
 - f. Die Note des EFZ-Fachs "Information/Kommunikation/Administration" ermittelt sich als auf eine Dezimalstelle gerundetes Mittel der Prüfungsnote (schriftlich; ganze und halbe Note) und der Erfahrungsnote; Gewichtung: 1/8.
 - g. Die Note des EFZ-Fachs "Projektarbeiten" ermittelt sich als auf eine Dezimalstelle gerundete Fachnote aus den Noten Vertiefen und Vernetzen (auf ganze und halbe Noten gerundeter Mittelwert der Noten zweier oder dreier Module) und selbstständige Arbeit (entspricht der interdisziplinären Projektarbeit für die Berufsmaturität); Gewichtung: 1/8.
14. Die Erfahrungsnoten im schulischen Teil des EFZ entsprechen dem auf ganze und halbe Noten gerundeten Mittelwert aller Semesterzeugnisnoten im entsprechenden Unterrichtsbereich.
15. Die Gesamtnote für den schulischen Teil des EFZ ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel der Fachnoten.

16. Die schulischen Abschlussprüfungen für die Berufsmaturität sind bestanden, wenn¹

- a. die Gesamtnote mindestens 4.0 beträgt;
- b. die Differenz der ungenügenden Noten zur Note 4.0 gesamthaft den Wert 2.0 nicht übersteigt; und
- c. nicht mehr als zwei Noten unter 4.0 erteilt wurden.

17. Die schulischen Abschlussprüfungen für das EFZ sind bestanden, wenn²

- a. die Gesamtnote 4.0 oder höher ist, und
- b. nicht mehr als zwei Fachnoten des schulischen Teils ungenügend sind, und
- c. die Summe der gewichteten negativen Notenabweichungen zur Note 4.0 nicht mehr als 2.0 Notenpunkte beträgt.

18. Nach Abschluss der schulischen Abschlussprüfungen tritt auf Einladung der Prüfungsleitung der HMS die Prüfungskommission gemäss Art. 26 GymV zusammen. Sie überprüft die Noten und entscheidet über das Erfüllen der Voraussetzungen für das Bestehen der schulischen Abschlussprüfungen im Rahmen des Qualifikationsverfahrens für das EFZ sowie über das Erfüllen der Voraussetzungen für die eidgenössische Berufsmaturität.

19. Für die Überprüfung und Erhaltung der Noten der schulischen Abschlussprüfungen für die Berufsmaturität und für das EFZ gelten die Weisungen über das Qualifikationsverfahren in der beruflichen Grundbildung vom 29. Juni 2016 sinngemäss.

20. Die schulische Abschlussprüfung gilt als knapp nicht bestanden, wenn durch die Korrektur von höchstens einer Positionsnote um eine halbe Note in höchstens einem als ungenügend bewerteten Qualifikationsbereich die Prüfung als bestanden gelten würde. Die Prüfungsleitung lässt Prüfungen, welche als knapp nicht bestanden gelten, überprüfen. Die Prüfungskommission entscheidet anhand der Ergebnisse der Überprüfung, ob an den gesetzten Noten festgehalten wird beziehungsweise ob eine No-

^{1,2} Die Bestehensnormen der schulischen Abschlussprüfungen für die Berufsmaturität und derjenigen für das eidgenössische Fähigkeitszeugnis sind identisch. Die vorliegend unterschiedlichen Formulierungen stammen aus verschiedenen übergeordneten gesetzlichen Grundlagen.

tenkorrektor vorgenommen wird. Erfahrungsnoten und Noten aus Drittprüfungen wie Sprachzertifikaten, sowie bereits mit Rechtsmittel eröffnete Noten von vorgezogenen Prüfungen und Teilprüfungen dürfen nicht verändert werden. Für den schulischen Teil des Qualifikationsverfahrens zum EFZ dürfen Noten aus der Berufsmaturität nicht angehoben werden.

21. Die Noten von Prüfungskandidaten, die im Rahmen der schulischen Abschlussprüfungen mit Beschluss der schulischen Prüfungskommission angehoben wurden, sind durch die Schule auf der Notenmatrikel zuhanden der Prüfungsleitung für die Qualifikationsverfahren der an kaufmännischen Berufsfachschulen ausgebildeten Berufe entsprechend zu kennzeichnen.
22. Die HMS stellt den Schülerinnen und Schüler am Ende der schulischen Ausbildung einen provisorischen Notenausweis aus.
23. Zum einjährigen betrieblichen Praktikum wird in der Regel zugelassen, wer die nach den Bestimmungen des Bundes beurteilten schulischen Abschlussprüfungen für das EFZ besteht. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung der HMS in Rücksprache mit der zuständigen Behörde.
24. Wer die schulischen Abschlussprüfungen für das EFZ und/oder für die Berufsmaturität am Ende der schulischen Ausbildung nicht besteht, kann die Prüfungen an der HMS wiederholen.
25. Für die Prüfungswiederholung ohne Repetition des Abschlussjahres gelten die übergeordneten Bestimmungen.
26. Wird der Unterricht während mindestens zwei Semestern wiederholt, sind sowohl der Unterricht als auch die Abschlussprüfungen in allen Fächern zu wiederholen und es zählen nur die neuen Erfahrungsnoten.

III. Betriebliche Abschlussprüfungen

27. Die Gesamtnote für den betrieblichen Teil des EFZ ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel der folgenden Fachnoten mit der nachstehenden Gewichtung:

- a. Berufspraxis – schriftlich (Gewichtung $\frac{1}{4}$): Gegenstand dieser Prüfung sind die Leistungsziele der Bildung in beruflicher Praxis; die Prüfung dauert 90–120 Minuten; die Prüfungsnote wird auf ganze oder halbe Noten gerundet;
- b. Berufspraxis – mündlich (Gewichtung $\frac{1}{4}$): diese Prüfung findet in der Form eines Fachgesprächs oder eines Rollenspiels statt; Gegenstand sind die Leistungsziele des Langzeitpraktikums und der überbetrieblichen Kurse; die Prüfung dauert 30 Minuten; Die Prüfungsnote wird auf ganze und halbe Noten gerundet;
- c. Erfahrungsnote betrieblicher Teil (Gewichtung $\frac{1}{2}$): die Erfahrungsnote des betrieblichen Teils entspricht der Erfahrungsnote in der Bildung in beruflicher Praxis. Die Erfahrungsnote ist das auf ganze und halbe Noten gerundete Mittel von vier Noten. Die vier Noten sind auf ganze oder halbe Noten gerundet und werden gebildet aus:
 - i. zwei Arbeits- und Lernsituationen während des Praktikums;
 - ii. einer Prozesseinheit oder einem Kompetenznachweis der überbetrieblichen Kurse; und
 - iii. einem Kompetenznachweis im Rahmen der integrierten Praxisteile.

28. Die Chefexpertin oder der Chefexperte der jeweiligen Prüfungsbranche stellt die Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten für die betrieblichen Abschlussprüfungen, organisiert die Unterlagen zur schriftlichen und mündlichen Abschlussprüfung und ist für die inhaltliche Qualität dieser Prüfung verantwortlich.

29. Die betrieblichen Abschlussprüfungen für das EFZ sind bestanden, wenn

- a. die Gesamtnote 4.0 oder höher ist, und
- b. nicht mehr als eine Fachnote des betrieblichen Teils ungenügend ist, und
- c. keine Fachnote des betrieblichen Teils unter 3.0 liegt.

30. Nach Abschluss der betrieblichen Abschlussprüfungen überprüft die Prüfungsleitung für die Qualifikationsverfahren der an kaufmännischen Berufsfachschulen ausgebildeten Berufe gestützt auf die Weisungen über die Qualifikationsverfahren in der beruflichen Grundbildung die Noten und entscheidet über das Bestehen oder Nichtbestehen der betrieblichen Abschlussprüfungen für das EFZ sowie über die Erteilung des EFZ.
31. Entscheide betreffend das Nichtbestehen des Qualifikationsverfahrens für das EFZ sowie betreffend das Nichtbestehen der Abschlussprüfungen für die Berufsmaturität können gestützt auf Art. 18 des Gesetzes über die Mittelschulen im Kanton Graubünden vom 7. Oktober 1962 (Mittelschulgesetz; BR 425.000) und Art. 50 Abs. 2 des Gesetzes über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote vom 17. April 2007 (BwBG; BR 430.000) innert 10 Tagen beim Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement angefochten werden.

IV. Erteilung des EFZ Kauffrau/Kaufmann

32. Für die Erteilung des EFZ Kauffrau/Kaufmann müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:
- a. einjähriges Langzeitpraktikum;
 - b. bestandene betriebliche Abschlussprüfungen;
 - c. bestandene schulische Abschlussprüfungen für das EFZ gemäss Ziff. 17.
33. Das EFZ wird durch das Amt für Berufsbildung ausgestellt und unterzeichnet.
34. Die HMS spezifischen Fächer werden in einem zusätzlichen Notenausweis mit Noten aufgeführt.

V. Erteilung des Berufsmaturitätszeugnisses Wirtschaft und Dienstleistungen, Typ Wirtschaft

35. Für die Erteilung des Berufsmaturitätszeugnisses Wirtschaft und Dienstleistungen, Typ Wirtschaft, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- a. bestandenes EFZ Kauffrau/Kaufmann;
- b. bestandene schulische Abschlussprüfungen gemäss Ziff. 16.

36. Das Berufsmaturitätszeugnis Wirtschaft und Dienstleistungen, Typ Wirtschaft, wird durch das Amt für Berufsbildung ausgestellt und vom Rektor oder der Rektorin der Schule sowie dem Vorsteher oder von der Vorsteherin des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartements unterzeichnet.

37. Der Notenausweis zum Berufsmaturitätszeugnis wird von der HMS ausgestellt und vom Rektor oder der Rektorin der Schule sowie dem Vorsteher oder von der Vorsteherin des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartements unterzeichnet.

Teil 2: HMS integriertes Modell (Modell i) der Stiftung Sport-Gymnasium Davos

Die nachfolgenden Ausführungen betreffen die Durchführung der schulischen und betrieblichen Abschlussprüfungen zur Erlangung des EFZ Kauffrau/Kaufmann an der nach integriertem Modell (Modell i) geführten HMS der Stiftung Sport-Gymnasium Davos.

VI. Systematik der Prüfungselemente

38. Die Abschlussprüfungen erfolgen in zwei Teilgebieten:
- a. schulische Abschlussprüfungen;
 - b. betriebliche Abschlussprüfungen.
39. Die Prüfungsleitung für die Qualifikationsverfahren der an kaufmännischen Berufsfachschulen ausgebildeten Berufe überprüft nach Abschluss der Prüfungen gestützt auf die Weisungen über die Qualifikationsverfahren in der beruflichen Grundbildung die Noten und entscheidet über das Bestehen oder Nichtbestehen der schulischen und betrieblichen Abschlussprüfungen für das EFZ sowie über die Erteilung des EFZ.
40. Die schulischen und die betrieblichen Abschlussprüfungen richten sich nach den Bestimmungen der Verordnung des Staatssekretariates für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über die berufliche Grundbildung Kauffrau/Kaufmann mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 26. September 2011 sowie nach dem Bildungsplan Kauffrau/Kaufmann EFZ vom 21. November 2014 für die schulisch organisierte Grundbildung.

VII. Schulische Abschlussprüfungen

41. Die Zulassung zu den schulischen Abschlussprüfungen erfordert gemäss Art. 7 und Art. 1 Abs. 3 HMSV in Verbindung mit Art. 15 GymV den Besuch einer Handelsschule im Kanton Graubünden in der Regel während mindestens der letzten zwei Jahre vor dem Abschluss des schulischen Ausbildungsteils und mindestens eine provisorische Promotion am Ende der Abschlussklasse.

42. Die schulischen Abschlussprüfungen werden in der Regel von den in den Klassen unterrichtenden Lehrpersonen als Examinatorinnen und Examinatoren und von Expertinnen und Experten abgenommen.

43. Schulische Abschlussprüfungen: EFZ

	Prüfung	
	Art	Dauer
Fächer des eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses		
Standardsprache	schriftlich (zentral)	120 Minuten
	mündlich	20 Minuten
Erste Fremdsprache	schriftlich (zentral)	90 Minuten
	mündlich	20 Minuten
Zweite Fremdsprache	schriftlich (zentral)	90 Minuten
	mündlich	20 Minuten
Information/Kommunikation/Administration	schriftlich (zentral)	120 Minuten
Wirtschaft und Gesellschaft I	schriftlich (zentral)	240 Minuten

Für die mündlichen schulischen Abschlussprüfungen in den Fächern zweite Landessprache sowie dritte Sprache stehen zusätzlich 20 Minuten beaufsichtigte Vorbereitungszeit zur Verfügung.

44. Schulische Abschlussprüfungen: HMS-spezifische Fächer

Die HMS spezifischen Fächer "Mathematik" sowie "Geschichte und Staatslehre" werden im Rahmen der schulischen Abschlussprüfungen ebenfalls geprüft. Die Fachnoten dieser Fächer zählen jedoch nicht für das EFZ.

HMS-spezifische Fächer	Prüfung	
	Art	Dauer
Geschichte und Staatslehre	mündlich (schulintern ausgearbeitet)	15 Minuten
Mathematik	schriftlich (schulintern ausgearbeitet)	120 Minuten

Für die mündliche schulische Abschlussprüfung im Fach Geschichte und Staatslehre vom 15 Minuten Dauer ist eine beaufsichtigte Vorbereitungszeit von zusätzlich 15 Minuten obligatorisch.

45. Die schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen der schulischen Abschlussprüfungen werden mit halben und ganzen Noten bewertet.

46. Die Fachnoten für den schulischen Teil des Qualifikationsverfahrens für das EFZ werden auf eine Dezimalstelle gerundet und wie folgt ermittelt:

- a. die Note des EFZ-Fachs " Standardsprache" ermittelt sich als Durchschnitt aus der Prüfungsnote (auf ganze und halbe Noten gerundeter Durchschnitt der schriftlichen und mündlichen Prüfung, wobei die schriftliche Prüfung zu 60 % und die mündliche Prüfung zu 40 % gewichtet wird; Positionsnote 1) und der Erfahrungsnote (auf ganze und halbe Noten gerundeter Durchschnitt aller Semesterzeugnisnoten; Positionsnote 2); Gewichtung 1/8.

- b. die Note des EFZ-Fachs "Zweite Landessprache (Erste Fremdsprache)" ermittelt sich als Durchschnitt aus der Prüfungsnote (auf ganze und halbe Noten gerundeter Durchschnitt der schriftlichen und mündlichen Prüfung, wobei die schriftliche Prüfung zu 70 % und die mündliche Prüfung zu 30 % gewichtet wird; Positionsnote 1) und der Erfahrungsnote (auf ganze und halbe Noten gerundeter Durchschnitt aller Semesterzeugnisnoten; Positionsnote 2); Gewichtung 1/8.
- c. die Note des EFZ-Fachs "Englisch (Zweite Fremdsprache)" ermittelt sich als Durchschnitt aus der Prüfungsnote (auf ganze und halbe Noten gerundeter Durchschnitt der schriftlichen und mündlichen Prüfung, wobei die schriftliche Prüfung zu 70 % und die mündliche Prüfung zu 30 % gewichtet wird; Positionsnote 1) und der Erfahrungsnote (auf ganze und halbe Noten gerundeter Durchschnitt aller Semesterzeugnisnoten; Positionsnote 2); Gewichtung 1/8.
- d. die Note des EFZ-Fachs "Wirtschaft und Gesellschaft I" entspricht der Prüfungsnote (ganze und halbe Noten); Gewichtung 2/8.
- e. die Note des EFZ-Fachs "Wirtschaft und Gesellschaft II" entspricht dem Mittelwert aller Semesterzeugnisnoten (auf ganze und halbe Noten gerundet); Gewichtung 1/8.
- f. die Note des EFZ-Fachs "Information/Kommunikation/Administration" ermittelt sich als Durchschnitt aus der Prüfungsnote (ganze und halbe Noten; Positionsnote 1) und der Erfahrungsnote (auf ganze und halbe Noten gerundeter Durchschnitt aller Semesterzeugnisnoten; Positionsnote 2); Gewichtung 1/8.
- g. die Note des EFZ-Fachs "Projektarbeiten" setzt sich zu gleichen Teilen aus den Noten "Vertiefen und Vernetzen" und "Selbstständige Arbeit" zusammen; Gewichtung 1/8:
- i. Vertiefen und Vernetzen: während der gesamten Ausbildungsdauer sind zwei bis drei Module durchzuführen; der auf eine ganze oder halbe Noten gerundete Mittelwert der Noten der durchgeführten Module ergibt die Note "Vertiefen und Vernetzen";

- ii. Selbstständige Arbeit: in der zweiten Hälfte der Ausbildung bearbeitet die lernende Person selbstständig eine Arbeit, die mehrere Handlungskompetenzen umfasst; sie hat beim Thema eine Wahlmöglichkeit; Gruppenarbeiten sind möglich; die Schule entscheidet, ob eine zusätzliche mündliche Leistung stattfinden soll; die Bewertungen ergeben die als ganze und halbe Note erteilte Note "Selbstständige Arbeit".

47. Die Fachnoten der HMS-spezifischen Fächer werden auf eine Dezimalstelle gerundet und werden wie folgt ermittelt:

- a. die Note des HMS spezifischen Fachs "Geschichte und Staatslehre" ermittelt sich als Durchschnitt aus der Prüfungsnote (Positionsnote 1) und der Erfahrungsnote (auf eine Dezimalstelle gerundeter Durchschnitt der Zeugnisnoten der letzten zwei Semester, in denen das Fach unterrichtet wurde; Positionsnote 2);
- b. die Note des HMS-spezifischen Fachs "Mathematik" ermittelt sich als Durchschnitt aus der Prüfungsnote (Positionsnote 1) und der Erfahrungsnote (auf eine Dezimalstelle gerundeter Durchschnitt der Zeugnisnoten der letzten zwei Semester, in denen das Fach unterrichtet wurde; Positionsnote 2);
- c. die Note des HMS-spezifischen Fachs "Sporttheorie" ermittelt sich als auf eine Dezimalstelle gerundeter Durchschnitt der Zeugnisnoten der letzten vier Semester, in denen das Fach unterrichtet wurde.

48. Die schulischen Abschlussprüfungen für das EFZ sind bestanden, wenn

- a. die Gesamtnote (auf eine Dezimalstelle gerundeter Durchschnitt aller Fachnoten) 4.0 oder höher ist, und
- b. nicht mehr als zwei Fachnoten des schulischen Teils ungenügend sind, und
- c. die Summe der gewichteten negativen Notenabweichungen zur Note 4.0 nicht mehr als 2.0 Notenpunkte beträgt.

VIII. Betriebliche Abschlussprüfungen

49. Das Qualifikationsverfahren der betrieblichen Abschlussprüfungen umfasst folgende Leistungsnachweise und Prüfungen:

Fächer	Prüfung	
	Art	Gewichtung
Berufspraxis – schriftlich	Schriftliche Prüfung von 90–120 Minuten. Gegenstand sind die Leistungsziele der Bildung in beruflicher Praxis.	25 %
Berufspraxis – mündlich	Mündliche Prüfung von 30 Minuten. Form: Fachgespräch und/oder Rollenspiel. Gegenstand sind die Leistungsziele der Bildung in beruflicher Praxis. Die in der Bildung in beruflicher Praxis vermittelten und erworbenen Kompetenzen sind in den LLD für die Schule dokumentiert.	25 %

Erfahrungsnote betrieblicher Teil	Gegenstand sind die Leistungsziele der Bildung in beruflicher Praxis. Die Erfahrungsnote Bildung in beruflicher Praxis wird auf der Grundlage der Anforderungen der IPT gebildet. Die Erfahrungsnote entsteht aus vier gleich gewichtigen, auf ganze oder halbe Noten gerundeten Noten aus der Bewertung der IPT-KN. Die Zusammensetzung ergibt sich wie folgt: 4 IPT-KN, welche aus je mindestens einer Lernendenbeurteilung bestehen.	50 %
-----------------------------------	---	------

50. Die Chefexpertin oder der Chefexperte der jeweiligen Prüfungsbranche stellt die Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten für die betrieblichen Abschlussprüfungen, organisiert die Unterlagen zur schriftlichen und mündlichen Abschlussprüfung und ist für die inhaltliche Qualität dieser Prüfung verantwortlich.
51. Die Prüfung in "Berufspraxis - mündlich" wird von einer Prüfungsexpertin oder einem Prüfungsexperten aus der Praxis und einer Lehrperson einer HMS abgenommen.
52. Die Fachnoten für den betrieblichen Teil des Qualifikationsverfahrens EFZ werden auf ganze und halbe Noten gerundet und werden wie folgt ermittelt:
- a. die Note des Fachs "Berufspraxis - schriftlich" entspricht der Prüfungsnote;
 - b. die Note des Fachs "Berufspraxis - mündlich" entspricht der Prüfungsnote;
 - c. die "Erfahrungsnote betrieblicher Teil entsteht aus vier gleich gewichtigen Noten (ganze und halbe Noten) aus der Bewertung der IPT-KN.

53. Die betrieblichen Abschlussprüfungen für das eidgenössische Fähigkeitszeugnis sind bestanden, wenn

- a. die Gesamtnote (auf eine Dezimalstelle gerundeter Durchschnitt aller Fachnoten) 4.0 oder höher ist, und
- b. nicht mehr als eine Fachnote des betrieblichen Teils ungenügend ist, und
- c. keine Fachnote des betrieblichen Teils unter 3.0 liegt.

IX. Erteilung des EFZ Kauffrau/Kaufmann

54. Nach Abschluss der schulischen und betrieblichen Abschlussprüfungen stellt die Prüfungsleitung für die Qualifikationsverfahren der an kaufmännischen Berufsfachschulen ausgebildeten Berufe gemäss den geltenden Weisungen über die Qualifikationsverfahren in der beruflichen Grundbildung fest, ob die Prüfung als bestanden oder nicht bestanden gilt. Ist eine Prüfung knapp nicht bestanden, wird sie gemäss den geltenden Weisungen über die Qualifikationsverfahren in der beruflichen Grundbildung überprüft. Die Prüfungsleitung für die Qualifikationsverfahren der an kaufmännischen Berufsfachschulen ausgebildeten Berufe entscheidet über das Bestehen oder Nichtbestehen der schulischen und betrieblichen Abschlussprüfungen für das EFZ sowie über die Erteilung des EFZ und eröffnet den Kandidatinnen und Kandidaten sowie den HMS das Prüfungsergebnis.

55. Für die Erteilung des EFZ Kauffrau/Kaufmann müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- a. bestandene betriebliche Abschlussprüfungen für das EFZ gemäss Ziff. 53;
- b. bestandene schulische Abschlussprüfungen für das EFZ gemäss Ziff. 48.

56. Das EFZ wird durch das Amt für Berufsbildung ausgestellt und unterzeichnet.

57. Die HMS-spezifischen Fächer werden in einem zusätzlichen Notenausweis mit Noten aufgeführt.

58. Entscheide betreffend das Nichtbestehen der schulischen und betrieblichen Abschlussprüfungen sowie betreffend Nichterteilung des EFZ können gestützt auf Art. 18 Mittelschulgesetz und Art. 50 Abs. 2 BwBG innert 10 Tagen beim Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement angefochten werden.
59. Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Voraussetzungen für die Erteilung des EFZ nicht bestanden haben, müssen die Prüfungen in allen schulischen und betrieblichen Prüfungsfächern mit ungenügenden Fachnoten wiederholen. Die Prüfung kann höchstens zweimal wiederholt werden.
60. Wird der Unterricht während mindestens zwei Semestern wiederholt, sind sowohl der Unterricht als auch die Abschlussprüfungen in allen Fächern zu wiederholen und es zählen nur die neuen Erfahrungsnoten.

X. Schlussbestimmungen

61. Diese Weisungen treten rückwirkend auf den 1. Januar 2018 in Kraft und gelten in Ergänzung zur HMSV vom 8. November 2011 für Schülerinnen und Schüler, die ihre Ausbildung an einer Handelsmittelschule frühestens im Schuljahr 2015/16 begonnen haben. Für das Schuljahr 2015/16 gelten die vom Amt für Höhere Bildung erlassenen Übergangsbestimmungen der Amtsverfügung betreffend Promotionsbestimmungen an den Bündner Handelsmittelschulen vom 3. Dezember 2015.

XI. Mitteilung

62. Mitteilung an den Rektor der Bündner Kantonsschule, Herrn Dr. Gion Lechmann, Arosastrasse 2, 7000 Chur; an den Schulleiter der Mittelschule des Bildungszentrums Surselva, Herrn Marcus Beer, Klosterweg 18, 7130 Ilanz; an den Rektor der Schweizerischen Alpinen Mittelschule Davos, Herrn Severin Gerber, Guggerbachstrasse 2, 7270 Davos Dorf; an den Rektor der Stiftung Sport-Gymnasium Davos, Herrn Urs Winkler, Grünenstrasse 1, 7270 Davos Platz; an die Mitglieder der Aufsichtskommission im Mittelschulwesen; an den Präsidenten der kaufmännischen Kreisprüfungskommission Graubünden, Herrn Dr. iur. Marco Ettisberger, Hinterm Bach 40, 7002 Chur; an die Prüfungsleitung für die Qualifikationsverfahren der an kaufmännischen Berufsfachschulen ausgebildeten Berufe, Herrn David Tarnutzer,

Grabenstrasse 35, Postfach 407, 7002 Chur; an Rechtsdienst EKUD;
an Finanzen & Controlling EKUD sowie an das Amt für Berufsbildung.

Amt für Höhere Bildung



Dr. Hans Peter Märchy, Leiter